



# Ermittlung sachgerechte und rechtskonformer Beitragssätze

Sitzung HFA am 18.06.2020

## Sachgerechte Bestimmung der Beitragssätze 1



- Einziges Kriterium für die Aufteilung des beitragsfähigen Aufwands auf die Gemeinde und die Eigentümer ist der durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Anlage der Allgemeinheit wie den Eigentümern gebotene wirtschaftliche Vorteil (OVG Magdeburg)
- Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Festsetzung des Gemeindeanteils hat im Straßenbaubeitragsrecht besondere Bedeutung: Fehlt es an einer wirksamen Festsetzung des Gemeindeanteils — gleichgültig, ob unter Verstoß gegen das Vorteilsprinzip der Gemeindeanteil zu hoch oder zu niedrig festgesetzt ist —, lässt sich der umlagefähige Aufwand nicht ermitteln (und in der Folge nicht verteilen), so dass sachliche Beitragspflichten nicht entstehen können (OVG Weimar)
- Erweisen sich die in einer Straßenbaubeitragssatzung festgelegten Sätze der gemeindlichen Eigenbeteiligung wegen eines durchgehenden Verstoßes gegen das Vorteilsprinzips als nichtig, führt das ... regelmäßig zur Gesamtnichtigkeit der Satzung (VG Würzburg)
- Dabei steht der Gemeinde innerhalb der zu beachtenden Ober- und Untergrenzen ein durch den unbestimmten Rechtsbegriff ‘wirtschaftlicher Vorteil‘ begrenzter Spielraum zu” (OVG Münster)

## Sachgerechte Bestimmung der Beitragssätze 2



- Die Gemeinden haben die Festlegung des Gemeindeanteils ausschließlich nach dem Grundsatz vorzunehmen, dass der Gemeindeanteil den Vorteil widerspiegeln muss, der der Allgemeinheit im Verhältnis zur Gruppe der Grundstückseigentümer durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Anlage geboten wird (u. a. VGH München)
- Bei dieser Entscheidung hat der Ortsgesetzgeber sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Straßen in den Blick zu nehmen (OVG Koblenz)
- Das Vorteilsprinzip setzt für die Bestimmung von Gemeinde- bzw. Anliegeranteil einen verbindlichen Rahmen fest; es gibt insoweit nicht nur eine Obergrenze, sondern auch eine Untergrenze vor
- Grundlage für die Ausübung dieses Spielraums ist ausschließlich das Vorteilsprinzip. Nicht vom Vorteilsprinzip getragene Erwägungen sind sachfremd und somit willkürlich
- So ist es beispielsweise einem Gemeinderat versagt, von den nach dem Vorteilsprinzip ermittelten Anteilssätzen gleichsam schematisch - etwa im Interesse einer Entlastung der Beitragspflichtigen - fünf Prozentpunkte abzuziehen (OVG Koblenz)

## Sachgerechte Bestimmung der Beitragssätze 3



- Keineswegs mit dem Gesetz - das die Festsetzung des Gemeinde - Anliegeranteils nach Maßgabe einzig des Vorteilsprinzips (wie gesagt) verbindlich vorgibt - vereinbar sind jedoch Entscheidungen des Ortsgesetzgebers über die Höhe des Gemeinde- /Anliegeranteils, die von anderen, namentlich von fiskalischen und sozial - oder allgemein politischen Gesichtspunkten bestimmt sind
- Fiskalische Erwägungen ,werden dem Vorteilsprinzip nicht gerecht und dürfen in den Abwägungsvorgang keinen Eingang finden und zwar mit Blick auf die Beitragserhebungspflicht auch nicht zugunsten der Beitragspflichtigen” (OVG Münster)
- Das Vorteilsprinzip verlangt Vielmehr bei Anliegerstraßen, dass der Anlieger den Gemeindeanteil deutlich übersteigt, also regelmäßig mindestens etwa 60 % beträgt, mithin in der Regel zwischen 60 und 80 % liegt (VGH München)

## Sachgerechte Bestimmung der Beitragssätze 4

Hinweis: Bewertung der Verkehrsbedeutung beispielhaft ohne vorherige Prüfung im Detail

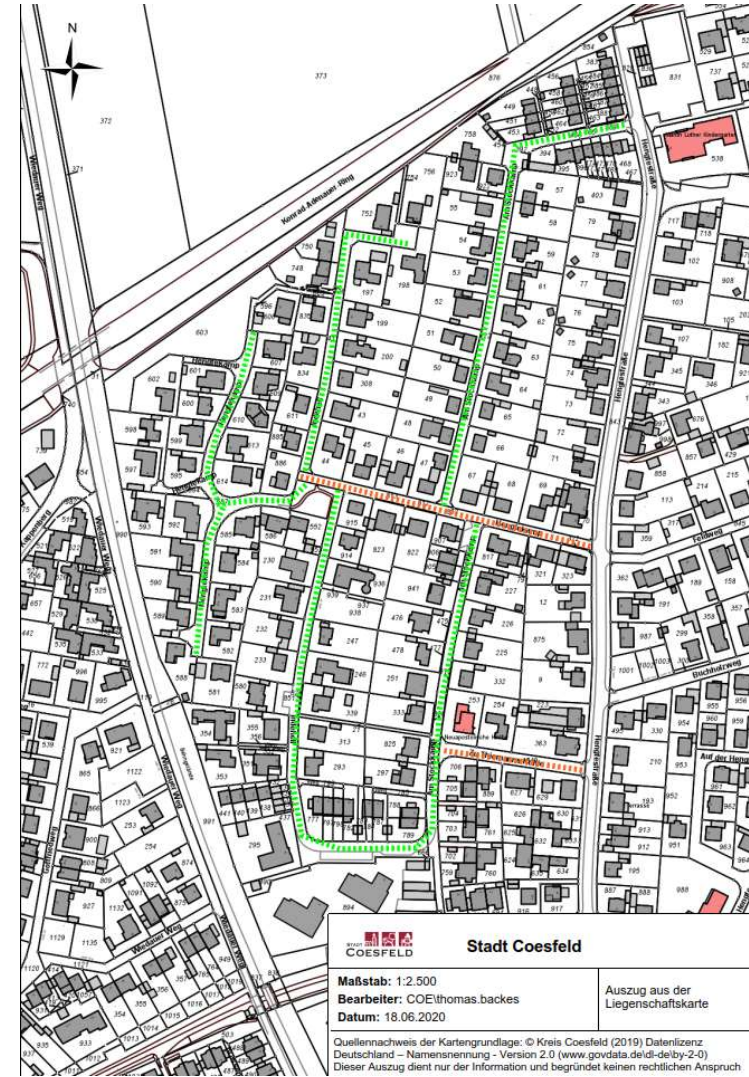


„Allerdings erlauben namentlich die Grundsätze der Praktikabilität und der Typengerechtigkeit insoweit eine gewisse Pauschalierung mit der Tendenz zur Nichtberücksichtigung individueller Besonderheiten, d. h. ein Abstellen auf Straßenarten“

„Gerade in reinen Wohngebieten, Sackgassen. Ringstraßen sowie Straßen in Ortsrandlagen macht der Anliegerverkehr aber typischerweise eher annähernd 100 % aus“

# Sachgerechte Bestimmung der Beitragssätze 4

Hinweis: Bewertung der Verkehrsbedeutung beispielhaft ohne vorherige Prüfung im Detail



## Wirtschaftswege / Außenbereichsstraßen



- Wenn und sobald eine Gemeinde beitragsfähige Ausbaumaßnahmen an Außenbereichsstraßen durchführt, die Gemeindeverbindungsstraßen oder Wirtschaftswege ebenfalls zu den beitragsfähigen gemeindlichen Einrichtungen (Anlagen) zählen, ist sie aufgrund der angeordneten Beitragserhebungspflicht gehalten, auch insoweit vorteilsgerechte Sätze für Gemeindeanteil und Anliegeranteil zu bestimmen.
- Der Gemeindeanteil/Anliegeranteil (muss) nicht nur bei Innerortsstraßen, sondern auch bei Außenbereichsstraßen vorteilsgerecht abgestuft sein, und zwar sowohl im Verhältnis der Außenbereichsstraßen untereinander als auch in deren Verhältnis zu Innerortsstraßen” (OVG Lüneburg).
- So ist eine Übernahme des Gemeindeanteils für Hauptverkehrsstraßen auf Außenbereichsstraßen nicht zulässig, weil eine Außenbereichsstraße keine und eine Hauptverkehrsstraße zumindest untergeordnete Anbaufunktion hat. Der Gemeindeanteil für eine Außenbereichsstraße muss deshalb höher sein als der Gemeindeanteil für eine Hauptverkehrsstraße” (OVG Weimar)

Dass es sich hierbei um die Anlage zum Tagesordnungspunkt 8 der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Coesfeld handelt, bescheinigen:



Heinz Öhmann  
Bürgermeister

Jürgen Höning  
Schriftführer

Stadt Coesfeld  
Markt 8  
48653 Coesfeld

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

<http://www.coesfeld.de>